



BERNER JÄGERVERBAND
FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Jagdhundekommission · commission pour chiens de chasse

Richtlinie
zur
**Nachsuche-
Organisation**
im Kanton Bern

Überarbeitet
12. April 2011 Version-C

1. Grundsätzliches

- Die Verantwortung für die Nachsucheorganisation im Kanton Bern hat der Berner Jägerverband.
- Als Meldesammelstelle für den ganzen Kanton wird eine Nummer für die Einsatzzentrale des BEJV publiziert.
- Wildhüter sind nicht in der NASU-Organisation eingebunden, sie können jedoch von der Meldesammelstelle für Nachsuchen angefragt werden, wenn kein NASU-Gespann zur Verfügung steht.
- Es steht der Jägerin oder dem Jäger frei, ob sie/er die Nachsuche mit dem eigenen Hund, über die NASU - Organisation oder durch einen Wildhüter ausführen will.
- Wird ein Wildhüter für eine Nachsuche angefragt, entscheidet er in freiem Ermessen, ob er die Nachsuche ausführt oder ein NASU-Gespann dafür einsetzt.
- Führt ein Gespann der NASU-Organisation, durch die Meldesammelstelle aufgeboden eine Nachsuche durchführt, erhält der Führer aus der Hegekasse eine Entschädigung von 50 Franken.
- Führt ein nicht diensthabender NASU-Führer in Absprache und Einverständnis mit dem auf Pikett stehenden NASU-Führer eine Nachsuche durch (wenn er von einem Jäger darum gebeten wird), so wird die Entschädigung von CHF. 50.- ausgerichtet. **Bedingung ist: Die Nachsuche muss der Einsatzzentrale gemeldet werden**
- Für ausgeführte Nachsuchen der Wildhut stellt das Jagdinspektorat dem Berner Jägerverband jährlich per Ende Dezember Rechnung gemäss dem Protokoll für Nachsuchen durch Wildhüter und der Vereinbarung vom März 2009.
- Zwischen dem Jagdinspektorat und dem Jägerverband besteht eine Leistungsvereinbarung über die jagdbedingten Nachsuchen.
- Die Kosten für die im Einsatz stehenden Pager gehen zu Lasten der Hegekasse.
- Unfälle mit NASU-Hunden gehen zu Lasten der Hegekasse. Der Versicherungsschutz wird durch den BEJV von der Hegekasse ganzjährig gewährt für Arzt und Heilungskosten.
- Beim Verlust eines NASU-Hundes wird ganzjährig eine Pauschalentschädigung durch den BEJV von der Hegekasse des BEJV bezahlt.
- Hundeführer, die mehr als vier Jahre für die NASU tätig waren, erhalten das Nenngeld für kantonale Prüfungen, des BEJV (Gehorsamsprüfung Schleppen- / Wasserapportierprüfung und Schweissprüfung 500m , Schweissprüfung 1000m nach TKJ, welche sie mit ihren Hunden absolviert haben, zurückerstattet. Der Ansatz richtet sich nach den Prüfungsgebühren des BEJV. Die erstmalige Auszahlung erfolgt im Jahr 2011/2012.
- Entschädigung für Arzt und Heilungskosten, Verlust von Hunden und Rückerstattung von kantonalen Prüfungsgebühren erfolgt auf Gesuch des Hundeführers via Sektorchef (Hundeobmann) an den NASU-Gesamtverantwortlichen.
- Der Sektorchef/In Koordinator/In beantragt für Hundegespanne, welche mehr als vier Jahre in der NASU tätig waren, die Urkunde in Anerkennung und Dank für die geleisteten Dienste beim NASU-Gesamtverantwortlichen.

2. Ziel und Zweck

Die NASU-Organisation soll dem Jäger/der Jägerin die Möglichkeit bieten, während der ganzen Jagdperiode, im Bedarfsfalle einen auf Schweiss geprüften Hund für die Nachsuche auf Schalen- und Raubwild bei der NASU - Einsatzzentrale des BEJV anfordern zu können.

Die NASU hilft mit, die weidgerechte Jagd zu fördern und unterstützt den Jäger/die Jägerin bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

3. Die Organisation

Die Gesamtverantwortung für die NASU ist beim Berner Jägerverband (BEJV) und wird von einem NASU-Gesamtverantwortlichen geführt. Dieser ist Mitglied in der kantonalen Jagdhundekommission.

Das Gebiet wird in sogenannte Sektoren aufgeteilt, innerhalb dieser leisten die NASU -Gespanne (SchweisshundeführerInnen) ihre Einsätze. Der Sektorchef/In Koordinator/In ist verantwortlich für die gesamte Organisation auf Stufe Sektor. Insbesondere erarbeitet er gemeinsam mit den NASU-Gespannen einen Einsatzplan (Pikettdienst) und organisiert die Ausbildung der NASU-Gespanne gem. Ausbildungskonzept. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass immer genügend Gespanne zur Verfügung stehen, damit die Unterstützung der Jägerschaft optimal erfolgen kann. Nach Abschluss der Jagd erstellt der Sektorchef/In Koordinator/In einen Bericht zu Händen des NASU – Gesamtverantwortlichen und legt alle Unterlagen (NASU- Formulare) bei. Die NASU-Formulare bilden die Basis zur Abrechnung gegenüber den NASU-Gespannen und der Hegekasse.

4. Wahl Sektorchef/In, Koordinator/In

Der Sektorchef/In, Koordinator/In wird durch die Jagdvereine vorgeschlagen, durch den Jagdhundekoordinator/In in Zusammenarbeit mit dem NASU-Verantwortlichen/In bestimmt. Der NASU-Gesamtverantwortliche wird vom Jagdhundekoordinator/In NASU-Verantwortlichen/In informiert.

5. Wahl NASU-Führer/In

Die NASU-Führer/Innen werden vom örtlichen Jagdhundeobmann/ Sektorchef/In bestimmt mit Info an den NASU Koordinator/In und NASU-Gesamtverantwortlichen.

6. Anforderungen an den NASU-Führer / die NASU-Führerin

Als NASU-Führer/In können nur Personen berücksichtigt werden, die ein hohes Mass an jagdlicher und persönlicher Kompetenz aufweisen und bereit sind, nachfolgende Mindestanforderungen an Hund und Führer/In zu erfüllen:

Anforderungen an den Hund:

- Bestandene 500m Übernachtschweissfährte TKJ.
- Mindestalter 15 Monate (Stichtag 1. August).
- „Nachweisbare regelmässige Arbeit auf der künstlichen Schweissfährte nach bestandener Schweissprüfung“.

Anforderungen an den/die Führer/In:

- Gute Verfügbarkeit.
- Aktiver Jäger/ aktive Jägerin

- Bereitschaft, den persönlichen Einsatz, sowie Hund, Ausrüstung und Motorfahrzeug gegen eine Pauschalentschädigung (gem. Punkt 1) je Einsatz und auf eigenes Risiko bereitzustellen.
- Hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein.
- Absolute Verschwiegenheit.
- Gute körperliche Konstitution (dem Einsatzgebiet entsprechend).
- Bereitschaft zur Weiterbildung.
- Bereitschaft zum Verzicht auf den jagdlichen Einsatz des Hundes während der Zeit des zugeteilten Pikettdienstes.

7. Aufgaben, Rechte und Pflichten des NASU-Führers / der NASU-Führerin

Der NASU-Führer/In bestimmt das Vorgehen und den Verlauf der NASU. Der Jäger/die Jägerin hat den Anweisungen Folge zu leisten.

Mitteilungen an die Wildhut (z.B. wenn NASU erfolglos) ist die Pflicht des Jägers/der Jägerin und erfolgen nie durch den NASU-Führer/In.

Der NASU-Einsatz gilt als Sondereinsatz. Der NASU-Führer/In ist daher während des Einsatzes in den nachfolgend aufgezählten Punkten nicht an die Vorschriften der Jagdgesetzgebung gebunden:

- Kein Jagdpatent erforderlich. In diesem Fall erteilt das Jagdinspektorat eine Bewilligung zum Gebrauch einer Schusswaffe für den Fangschuss.
- Das Motorfahrzeug darf ohne Einschränkungen benutzt werden. Nach erfolgter NASU darf die Jagd am vorherigen Jagdort resp. bei der Jagdgruppe wieder aufgenommen werden.
- Führt eine NASU in einen eidg. oder kant. Bannbezirk, so darf die NASU weitergeführt werden. Die Wildhut ist durch den Jäger/die Jägerin unverzüglich zu benachrichtigen, Art. 16.2.JV.
- An Sonn- und Feiertagen ist der NASU-Einsatz gestattet. Die Wildhut ist vorgängig durch den Jäger/die Jägerin zu benachrichtigen.

Damit der NASU-Führer/In während der Pikettdauer nicht auf die Jagdausübung verzichten muss, erhält er/sie ein Ortsrufgerät (Pager), mit welchem er/sie in den meisten Gebieten des Kantons jederzeit erreichbar ist.

Nach dem Empfang eines Signals des Pagers sucht er/sie unverzüglich die nächstmögliche Telefongelegelegenheit auf und kontaktiert die Meldesammelstelle. Damit quittiert der NASU-Führer/In der Meldesammelstelle den Empfang des Signals und kann sich gleichzeitig die Einsatzdaten geben lassen, welche er/sie erfasst.

Danach begibt er/sie sich zum NASU-Einsatz. Bei der Durchführung der NASU hat er/sie sich lediglich um die Anliegen der NASU zu kümmern. Nach Beendigung des Einsatzes meldet er/sie sich bei der Meldesammelstelle telefonisch zurück.

Bleibt eine NASU erfolglos, soll der NASU-Führer/In den Jäger/die Jägerin auf die gesetzliche Meldepflicht aufmerksam machen.

Für die Jagdausübung muss der NASU-Führer/In zwei Einschränkungen einhalten:

- Während der Dauer des Pikettdienstes darf der NASU-Hund nicht für die Jagdausübung eingesetzt werden.
- Der NASU-Führer/in muss die Jagd in der Nähe seines NASU-Sektors ausüben, so dass er jeden Ort des Sektors innerhalb einer angemessenen Zeit erreichen kann. Er hat zudem periodisch zu prüfen, dass der Pager keine "Ausserbereichsanzeige" signalisiert, ansonsten er sofort seinen Standort wechseln müsste.

Der NASU-Führer/In erstellt von jedem NASU-Einsatz ein Nachsucheblatt und leitet dieses, ohne Namensangabe des betroffenen Jägers/Jägerin 5 Tage nach der Hoch-/ Reh-/Winterjagd an den / Sektorchef/In Koordinator/In weiter. Dieser leitet dieselben gesammelt an den NASU - Gesamtverantwortlichen weiter.

8. Meldesammelstelle

Diese Aufgaben werden durch die Einsatzzentrale des BEJV wahrgenommen. Die Meldesammelstelle ist zweisprachig (deutsch und franz.).

Eingehende Anrufe erfasst sie mittels Checkliste Entgegennahme Nachsuche und vereinbart mit dem Jäger/der Jägerin einen Treffpunkt an einem markanten Ort innerhalb der auf der Checkliste vorgesehenen Zeit. Danach avisiert sie den hauptverantwortlichen NASU-Führer/In gemäss Picketliste oder den zuständigen Wildhüter mit dem Pager oder Handy und erwartet dessen Rückruf. Beim Rückruf teilt sie ihm die Daten gemäss Checkliste mit. Der NASU-Führer/In nimmt Kontakt mit dem anfragenden Jäger auf, meldet sich zum Einsatz ab und meldet sich nach Einsatzenende zurück. Erfolgt innerhalb der festgelegten Zeit kein Rückruf, avisiert sie den Stellvertreter. Bei Zweiteinsätzen kontaktiert sie den Stellvertreter und handelt analog dem ersten Einsatz.

Über NASU-Einsätze erteilt die Meldesammelstelle an Dritte ausser dem NASU - Gesamtverantwortlichen keine Auskünfte.

Die Checkliste Entgegennahme Nachsuche der Securitas ist monatlich im Doppel an den NASU-Gesamtverantwortlichen BEJV abzugeben.

Vorliegendes überarbeitetes Konzept ersetzt das Konzept vom Juni 2006.

Bern, im April 2011

Berner Jägerverband



sig: Präsident Lorenz Hess,

Kenntnis genommen und einverstanden:



sig: Jagdinspektor, Peter Juesy

Richtlinie zur Nachsuche Organisation im Kanton Bern

Anhang I

Entschädigungen

- Unfälle: Der Versicherungsschutz wird durch den BEJV ganzjährig gewährt, gemäss Tierarztrechnung max. Fr. 3000.— pro Unfall.
- Verlust: Beim Verlust NASU-Hundes wird ganzjährig eine Pauschalentschädigung durch den BEJV von Fr. 2000.-- von der Hegekasse des BEJV bezahlt.
- Prüfungsgebühr: Der Ansatz richtet sich nach den Prüfungsgebühren des BEJV.
- Gehorsamsprüfung Fr. 20.—
 - TKJ Schweissprüfung 500m Fr. 80.—
 - TKJ Schweissprüfung 1000m Fr. 100.—
 - Schleppen- / Wasserapportierprüfung Fr. 50.—

Allgemeines

Einsatzzentrale BEJV: Ab 01. August 2011 Securitas AG Regionaldirektion Bern

Bern, 16/4/11

Für den Berner Jägerverband

Präsident



Lorenz Hess

NASU- Verantwortlicher



Heinz Trutmann